

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 4. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "Moorkoppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsabschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2001, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung "Moorkoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.10.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von ... bis zum ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 29.10.1999 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.06.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 16.11.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2000 bis zum 19.01.2001 während der Dienststunden / faldender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 08.12.2000 in "Uns Dörper" in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / faldender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... bis ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den ... Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU
DEN 19.08.2001
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT
DEN 1.0. Aug. 2001
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU
DEN 19.08.2001
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU
DEN 24.03.2001
BÜRGERMEISTER

STAND: 02/01

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.01.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (§ 9 (17) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (1) 2 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 1 BauGB)

- Baugestaltung: (§ 92 LBO)
 - SD/WD Verbindliche Dachform: Sattel- oder Walmdach
 - 36-45° Zulässige Dachneigung
 - Fläche für Versorgungsanlagen: (§ 9 (1) 12 BauGB)
 - Pumpwerk
- Sonstige Planzeichen:
 - Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche (mit Angabe des Nutzungsberechtigten, V= Träger der Ver- und Entsorgung + Rettungsfahrzeuge) (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 19 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - 1, 2, 3... Nummerierung der Grundstücke
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - 1-59 Bereich der baulichen Festsetzungen